

Medikamentengabe in Kindertagesstätte

(It. **GUV Hannover, LUK Niedersachsen Geschäftsbereich Prävention**)

1. Im Rahmen von Erste-Hilfe-Maßnahmen ist die Medikamentengabe nicht zulässig, da dies nicht Ausbildungsinhalt der Ersthelferausbildung ist. Die Gefahr der Falschmedikation ist nicht einzuschätzen.
2. Gegenüber **chronisch kranken Kindern** soll Medikamentengabe nur unter folgenden Bedingungen erfolgen:
 - MitarbeiterInnen sind einverstanden, das Medikament zu verabreichen.
 - Eine Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten liegt schriftlich vor.
 - Die Information durch den behandelnden Arzt über die Medikamentengabe liegt schriftlich vor.
 - Die Medikamente werden sicher aufbewahrt.
 - Verweigert ein Kind die Einnahme der Medikamente sind die Erziehungsberechtigten unverzüglich zu verständigen.
 - Die Überprüfung des Verfallsdatums eines Medikaments liegt grundsätzlich in der alleinigen Verantwortung der Erziehungsberechtigten.
 - Notfallmedikamente z.B. bei Asthma können unter den vorgenannten Bedingungen verabreicht werden.
3. Eine Medikamentengabe bei **akut erkrankten Kindern** (z.B. abklingende Erkältung) ist problematisch, da hier oft nur die Erziehungsberechtigten mit einer mündlichen Kurzinformation an die MitarbeiterInnen herantreten und um diese Medikamentengabe bitten. Eine Regelung wie bei chronisch kranken Kindern ist auch bei akut kranken Kindern sinnvoll, da die MitarbeiterInnen als ErzieherInnen und i.d.R. nicht wie Pflegepersonal ausgebildet ist.

Liegen die o.g. Voraussetzungen vor und hält sich die/der MitarbeiterIn an die Einnahmeanweisung, handelt sie/er nicht fahrlässig oder vorsätzlich, wenn es zu Komplikationen oder Nebenwirkungen kommt. Es gilt, wenn der/die MitarbeiterIn nach bestem Wissen und Gewissen und mit der verkehrsüblichen Sorgfalt gehandelt hat, besteht keine Grundlage, im Schadensfall in Anspruch genommen zu werden.

Der/die MitarbeiterIn sind nicht verpflichtet, den Kindern regelmäßig Medikamente zu verabreichen. Sofern in der Einrichtung kein/e MitarbeiterIn bereit ist, einem Kind das Medikament zu verabreichen und eine regelmäßige Medikamentengabe zur Gesundheitserhaltung des Kindes zwingend erforderlich ist, sollten die Eltern die Inanspruchnahme eines Pflegedienstes erwägen oder das Medikament selbst verabreichen.



Werder Wichtel e.V. • Blankenburger Straße 33 • 27321 Thedinghausen
 Tel.: 04204 – 687795 • Mail: info@werderwichtel.com

Medikamentengabe in Kindertagesstätte

Name des Kindes

Geburtsdatum

Folgende Medikamente müssen zu den genannten Tageszeiten eingenommen werden:

	1. _____ Name des Medikaments	2. _____ Name des Medikaments	3. _____ Name des Medikaments
morgens	Uhrzeit: _____ Dosierung:	Uhrzeit: _____ Dosierung:	Uhrzeit: _____ Dosierung:
mittags	Uhrzeit: _____ Dosierung:	Uhrzeit: _____ Dosierung:	Uhrzeit: _____ Dosierung:
Bemerkung, Dauer der Einnahme			

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel der Ärztin/des Arztes

Ermächtigung der Eltern / der Sorgeberechtigten

Hiermit ermächtige/n ich/wir _____
 Name der Eltern / Sorgeberechtigten

die Erzieherin _____ des Werder Wichtel e.V.
 Name der Erzieherin

meinem / unserem Kind _____ die o.g. Medikamente
 Name des Kindes

zu den angegebenen Zeiten zu verabreichen.

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern / Sorgeberechtigten